

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



18. Jahrgang

20. Dezember 2024

Nummer 44

Inhaltsverzeichnis

Seite

268. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 12.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen.....	319
269. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2024 zur 8. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Leverkusen.....	320
270. Öffentliche Bekanntmachung für die ehemalige städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2021	321
271. Öffentliche Bekanntmachung für die ehemalige städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2022	325
272. Öffentliche Bekanntmachung für die ehemalige städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2023	329
273. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Lieferung und Einbau/Montage von Sportgeräten, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen (SPL), Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen.....	334
274. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Trennvorhänge, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen (SPL), Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen	334
275. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Gründung Aufzugsschacht (Mikropfähle), Hauptmaßnahme energetische Sanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....	335

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

276. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Überlassung von Rettungsschwimmer*innen in der Freibadsaison 2025 im Hallen- & Freibad Wiembachtal (Los 1) und im Freizeitbad CaLevornia (Los 2); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen, Bismarckstraße 125, 51373 Leverkusen335
277. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Sicherheitspersonal für die Freibäder im Sportpark Leverkusen (SPL); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, SPL - Sportpark Leverkusen - eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Leverkusen, Bismarckstraße 125, 51373 Leverkusen.....336
278. Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 100 Leverkusen/Köln IV über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 100-Leverkusen-Köln IV am 28. September 2025.....336
279. Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Leverkusen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025343
280. Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Leverkusen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025, hier: Briefwahlvorstände345
281. Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zum Anbringen von Werbepлакaten und Aufstellen von Dreieckständern vom 18.12.2024346
282. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 16.12.2024354
283. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 16.12.2024362
284. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen zum vereinfachten Umlegungsverfahren „Rüttersweg“ - Inkraftsetzung des Umlegungsplans366
285. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen zum vereinfachten Umlegungsverfahren „Langenfelder Straße“ - Inkraftsetzung des Umlegungsplans367
286. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 281/I „Rheindorf - zwischen Königsberger Platz, Elbestraße, Solinger Straße und Memelstraße“368
287. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"370
288. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 280/II "Opladen - westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)"373

289. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 16.12.2024375
290. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2024 zur 16. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)396
291. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2024 zur 17. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007398
292. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2024 zur 15. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008399
293. Satzung vom 16.12.2024 zur 19. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016401

268. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 12.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S.250/SGV. NRW. 74) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 5:

„0,33480 €“ wird durch „0,354810 €“ ersetzt.

1.2 Absatz 6:

„8,28 €“ wird durch „8,46 €“ ersetzt.

2. Die Anlagen 1 und 2, die Bestandteile der Gebührensatzung sind, werden - wie in den Anlagen dargestellt - neu gefasst

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 18. Dezember 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister

(Anlagen)

269. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2024 zur 8. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Leverkusen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. S. 2023) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderung der Steuerhebesätze beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 1 wird auf „375 v. H.“ festgesetzt.

In § 1 Ziffer 2 wird auf „750 v. H.“ festgesetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 18. Dezember 2024

gez. Richrath
Oberbürgermeister

270. Öffentliche Bekanntmachung für die ehemalige städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2021

Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW wurde die EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, nach Beschluss des Betriebsausschusses der KulturStadtLev am 08.06.2021 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 zu prüfen. Diese hat mit Datum vom 17.11.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die KulturStadtLev, Leverkusen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev, Leverkusen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KulturStadtLev für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Betriebstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fäl-

schungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Betriebstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 17. November 2023
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Fuchs gez. Semelka
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 mit der Vorlage Nr. 2024/3051 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev (KSL) wird festgestellt.
2. Dem Verlustvortrag in Höhe von 11.458.768,59 € und der Entnahme aus der Rücklage zum 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Der bis zum 31.12.2023 verantwortlichen Betriebsleitung (Leitung: Biggi Hürtgen, Stellvertretung: Stephan Reichwaldt) wird rückwirkend Entlastung erteilt.
4. Den ehemaligen Mitgliedern des Betriebsausschusses KulturStadtLev wird rückwirkend Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht liegen bis zum 31.12.2025 beim Fachbereich Finanzen, 5. OG Friedrich-Ebert-Str. 39, 51373 Leverkusen, montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Leverkusen, 17. Dezember 2024
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen
Im Auftrag
gez. Reichwaldt
(stv. Betriebsleiter KSL bis zum 31.12.2023)

271. Öffentliche Bekanntmachung für die ehemalige städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2022

Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW wurde die EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, nach Beschluss des Betriebsausschusses der KulturStadtLev am 15.11.2022 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2022 zu prüfen. Diese hat mit Datum vom 16.08.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die KulturStadtLev, Leverkusen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev, Leverkusen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebe-

richt der KulturStadtLev für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Betriebstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Betriebstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko,

dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 16. August 2024
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Fuchs gez. Semelka
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 mit der Vorlage Nr. 2024/3053 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2022 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev (KSL) wird festgestellt.
2. Dem Verlustvortrag in Höhe von 11.866.121,88 € und der Entnahme aus der Rücklage zum 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Der bis zum 31.12.2023 verantwortlichen Betriebsleitung (Leitung: Biggi Hürtgen, Stellvertretung: Stephan Reichwaldt) wird rückwirkend Entlastung erteilt.
4. Den ehemaligen Mitgliedern des Betriebsausschusses KulturStadtLev wird rückwirkend Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht liegen bis zum 31.12.2025 beim Fachbereich Finanzen, 5. OG Friedrich-Ebert-Str. 39, 51373 Leverkusen, montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Leverkusen, 17. Dezember 2024
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzen
Im Auftrag
gez. Reichwaldt
(stv. Betriebsleiter KSL bis zum 31.12.2023)

272. Öffentliche Bekanntmachung für die ehemalige städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2023

Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW wurde die EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, nach Beschluss des Betriebsausschusses der KulturStadtLev am 14.11.2023 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu prüfen. Diese hat mit Datum vom 07.10.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die KulturStadtLev, Leverkusen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev, Leverkusen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KulturStadtLev für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht,

und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Betriebstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche

Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Betriebstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zu-

273. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Lieferung und Einbau/Montage von Sportgeräten, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen (SPL), Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0440:

Lieferung und Einbau/Montage von Sportgeräten, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 13.01.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 11. Dezember 2024

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Recht und Vergabestelle

Im Auftrag

gez. Fuchs

274. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Trennvorhänge, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen (SPL), Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0455:

Trennvorhänge, Neubau Dreifachsporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 13.01.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 11. Dezember 2024

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Recht und Vergabestelle

Im Auftrag

gez. Fuchs

275. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Gründung Aufzugsschacht (Mikropfähle), Hauptmaßnahme energetische Sanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0472:

Gründung Aufzugsschacht (Mikropfähle), Hauptmaßnahme energetische Sanierung Werner-Heisenberg-Gymnasium, Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 13.01.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 11. Dezember 2024

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Recht und Vergabestelle

Im Auftrag

gez. Fuchs

276. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Überlassung von Rettungsschwimmer*innen in der Freibadsaison 2025 im Hallen- & Freibad Wiembachtal (Los 1) und im Freizeitbad CaLevornia (Los 2); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Sportpark Leverkusen, Bismarckstraße 125, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0542:

Überlassung von Rettungsschwimmer*innen in der Freibadsaison 2025 im Hallen- & Freibad Wiembachtal (Los 1) und im Freizeitbad CaLevornia (Los 2).

Die Vergabeunterlagen können bis zum 20.01.2025, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 19. Dezember 2024

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Recht und Vergabestelle

Im Auftrag

gez. Fuchs

277. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Sicherheitspersonal für die Freibäder im Sportpark Leverkusen (SPL); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, SPL - Sportpark Leverkusen - eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Leverkusen, Bismarckstraße 125, 51373 Leverkusen.

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs.1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2024-0543:

Sicherheitspersonal in den Freibädern des SPL: Hallen- und Freibad Wiembachtal, Talstr. 62, 51379 Leverkusen und Freibad CaLevornia, Bismarckstr. 125, 51373 Leverkusen, für den Zeitraum vom 29.05.2025 - 07.09.2025 - Sicherheitsdienstleistungen in städtischen Einrichtungen.

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.01.2025, 10.00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 18. Dezember 2024
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Fuchs

278. Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 100 Leverkusen/Köln IV über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 100-Leverkusen-Köln IV am 28. September 2025

1. Rechtsgrundlagen

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2024 I S. 271) den 28. September 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt.

Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages findet eine Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages innerhalb von sechzig Tagen statt. Gemäß § 16 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimmt der Bundespräsident den Wahltag (voraussichtlicher Wahltermin am 23. Februar 2025). Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, wird die Kreiswahlleitung erneut unter Berücksichtigung der dann geltenden wahlrechtlichen Fristen - die sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergeben - zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auffordern.

Für die Vorbereitung und Durchführung der 21. Bundestagswahl gelten das BWG in der z.Zt. gültigen Fassung vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 28).

2. Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten, von denen 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden. Nach Beschluss der Wahlrechtsreform am 17. März 2023 werden die Sitze im Bundestag auf 630 begrenzt. Überhang- und Ausgleichsmandate fallen weg. Die Anzahl der Sitze der Parteien richtet sich von nun an nach dem Zweitstimmenergebnis der Partei (Zweitstimmendeckungs-verfahren).

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das in 299 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet mit dem Stadtbezirk 9 - Mülheim - der Stadt Köln den Bundestagswahlkreis 100 Leverkusen/Köln IV.

3. Wählbarkeit

3.1 Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Nicht wählbar ist, wer

- nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein oder ihr Wahlrecht bzw. seine oder ihre Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher bzw. eine Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die in der Abteilung Wahlen der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, während der allgemeinen Dienststunden:

montags, mittwochs, freitags	08.00- 13.00 Uhr,
dienstags	08.00- 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00- 18.00 Uhr.

auf Anforderung ausgegeben werden.

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 BWG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, d. h. bis Montag, dem 21. Juli 2025, 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 100 oder seinem Beauftragten in der Abteilung Wahlen der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, eingereicht, d. h., formell übergeben werden. Maßgeblich ist die Eingangszeit bei der Kreiswahlleitung oder einer beauftragten Person, die durch einen Vermerk über Datum und Uhrzeit dokumentiert wird.

Hinweis: Verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

6.1 Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien im Sinne von Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von den wahlberechtigten Personen des Wahlkreises eingereicht werden.

6.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 97. Tage vor der Wahl, d. h. bis Montag, dem 23. Juni 2025, 18:00 Uhr der Bundeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss spätestens am 79. Tag vor der Wahl, d. h. am 11. Juli 2025, für sie ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden Person oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen außerdem Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Auf die auf der Internetseite der Bundeswahlleitung hinterlegten Informationen wird verwiesen. Die URL lautet:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlbewerber.html#bf7eacc2-6f9b-4adc-8faf-040fd1f40136>

Die Dienststelle der Bundeswahlleitung ist wie folgt erreichbar:

Die Bundeswahlleiterin

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden

Telefon 0611 75-4863

Telefax 0611 72-4000

E-Mail: siehe <https://www.bundeswahlleiterin.de/info/kontakt.html>

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten. Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer seine oder ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen der wahlberechtigten Personen deren Kennwort.

7.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleitung abberufen und durch andere ersetzt werden. Bewerbende und (stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, d. h. des Bundes-, eines Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder Wahlvorstandes bestellt werden. Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 1. August 2025 teilnehmen können und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 100 liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Erforderlich sind die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der vorsitzenden Person oder seinem oder ihrer stellvertretenden Person. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 100 liegt, auf die vorbezeichnete Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleitung eine dementsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

7.5 Bei den Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag unter Beachtung der Vorschriften in Ziff. 7.6 dieser Bekanntmachung selbst zu leisten.

7.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die der Bundeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl anzuzeigen haben bzw. die Kreiswahlvorschläge der wahlberechtigten Personen müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises 100 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7.7 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert. Sie können auch als PDF-Datei bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden sich bewerbenden Person anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die sich bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen eingetragen ist, wird anstelle seiner oder ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers bzw. Trägerin des Kreiswahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und bei Kreiswahlvorschlägen der wahlberechtigten Personen deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der sich bewerbenden Person in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG nachzuweisen.

7.8 Die wahlberechtigten Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

7.9 Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger bzw. der Trägerin des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird abhängig von der Anschrift der wahlberechtigten Person entweder von der Stadt Köln oder der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jede wahlberechtigte Person wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.10 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.11 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.12 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbende Person nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als sich bewerbende Person gegeben hat;

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene sich bewerbende Person wählbar ist. Für sich bewerbende Personen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der sich bewerbenden Person zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person gegenüber der Kreiswahlleitung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er oder sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Die Kreiswahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Bundestagswahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinweise: Falls der Bundeswahlausschuss für einen Wahlvorschlagsträger die Anerkennung als Partei ablehnt, kann dieser in einen Kreiswahlvorschlag der wahlberechtigten Personen umgedeutet werden, wenn mindestens 200 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschrift) den dort aufgeführten ‚Zusatz zu A‘ unterzeichnen. Derart umgedeutete Wahlvorschläge können dann trotz fehlender Anerkennung als Partei zur Wahl im Wahlkreis zugelassen werden.

8. Verfahren zur Aufstellung der sich bewerbenden Person

8.1 Als sich bewerbende Person einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

8.2 Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

8.3 Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretenden.

8.4 Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

8.5 Für den Wahlkreis 100 können die sich bewerbenden Personen nicht in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zusammen mit den sich bewerbenden Personen für die Wahlkreise 92, 93 und 94 gewählt werden.

8.6 Die sich bewerbenden Personen und die Vertretenden für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (ab 27. Juni 2024), die für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (ab 27. März 2024) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

8.7 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 100 liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

8.8 Das Nähere über die Wahl der Vertretenden für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der sich bewerbenden Person regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

8.9 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der sich bewerbenden Person mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leitung der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmenden gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der sich bewerbenden Personen entsprechend der Anforderung (vgl. Ziff. 8.6) erfolgt ist. Die Kreiswahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

9. Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

10. Beteiligung von Deutschen im Ausland

Mit Wirkung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 962) ist folgende Neuregelung des Wahlrechts für Deutsche im Ausland in Kraft getreten. Gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Bundeswahlgesetz sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder

- wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Damit besteht seit dem 03.05.2013 eine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung von Deutschen im Ausland am Verfahren der Parteibewerberaufstellung und für deren Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten.

Leverkusen, 19. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister - Kreiswahlleitung

279. Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Leverkusen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2024 I S. 271) den 28. September 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt. Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages findet eine Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages innerhalb von sechzig Tagen statt. Gemäß § 16 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimmt der Bundespräsident den Wahltag (voraussichtlicher Wahltermin ist der 23. Februar 2025). Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, wird die Kreiswahlleitung erneut unter Berücksichtigung der dann geltenden wahlrechtlichen Fristen - die Wahl bekannt machen.
2. Die kreisfreie Stadt Leverkusen ist in 108 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sind beginnend bei Nr. 111 bis Nr. 394 nummeriert. Aus der ersten Ziffer ist der Stadtbezirk, aus der ersten und zweiten Ziffer ist der Kommunalwahlbezirk erkennbar, zu dem der Wahlbezirk gehört. Die Kommunalwahlbezirke sind in 38 Briefwahlbezirke unterteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 18. August 2025 bis 7. September 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 28. September 2025 um 14.30 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, EG und 1. OG, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen, zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er oder sie eingetragen ist. Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählenden erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der sich bewerbenden Person der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, unter Angabe der Partei - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser - bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder sich bewerbenden Person einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser - und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

- ihre Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche sich bewerbende Person sie gelten soll, und
- ihre Zweitstimme in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Auf die Stimmzettel in den Wahlbezirken 161, 171, 231, 322, 382, 0140 und 0390 sind für wahlstatistische Erhebungen in der oberen linken Ecke Kennzeichner nach Geschlecht und jeweils 10 Geburtsjahresgruppen in der Form von Kennbuchstaben aufgedruckt. Zu den wahlstatistischen Erhebungen hängt im Wahlraum eine gesonderte Bekanntmachung aus.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leverkusen einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Die wahlberechtigten Personen können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leverkusen, 19. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister - Kreiswahlleitung

280. Öffentliche Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters der Stadt Leverkusen zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025, hier: Briefwahlvorstände

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
2. Gemäß § 7 Nr. 5 Bundeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 38 Briefwahlvorstände für das Gebiet der Stadt Leverkusen am Wahltag um 14.30 Uhr in der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammentreten:

Briefwahlvorstand	zuständig für Kommunalwahlbezirk(e)	untergebracht in der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstr. 2, 51371 Leverkusen
0110	KWB 11 – Wiesdorf-Nordwest	Erdgeschoss, Raum 137
0120	KWB 12 – Wiesdorf-Nordost	Erdgeschoss, Raum 136
0130	KWB 13 – Wiesdorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 135
0140	KWB 14 – Manfort	Erdgeschoss, Raum 134
0151	KWB 15 – Rheindorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 133
0152	KWB 15 – Rheindorf-Süd	Erdgeschoss, Raum 132
0160	KWB 16 – Rheindorf-Mitte	Erdgeschoss, Raum 128
0170	KWB 17 – Rheindorf-Nord	Erdgeschoss, Raum 127
0181	KWB 18 – Hitdorf	Erdgeschoss, Raum 126
0182	KWB 18 – Hitdorf	Erdgeschoss, Raum 124

0211	KWB 21 – Opladen-Nord	Erdgeschoss, Raum 123
0212	KWB 21 – Opladen-Nord	Erdgeschoss, Raum 121
0220	KWB 22 – Opladen-Mitte	Erdgeschoss, Raum 120
0230	KWB 23 – Opladen-Südost	Erdgeschoss, Raum 118
0241	KWB 24 – Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest	Erdgeschoss, Raum 116
0242	KWB 24 – Küppersteg-Nordwest/Opladen-Südwest	Erdgeschoss, Raum 115
0250	KWB 25 – Küppersteg-Südost	Erdgeschoss, Raum 114
0261	KWB 26 – Bürrig	Erdgeschoss, Raum 113
0262	KWB 26 – Bürrig	Erdgeschoss, Raum 112
0270	KWB 27 – Quettingen-Ost	Erdgeschoss, Raum 111
0280	KWB 28 – Quettingen-West	Erdgeschoss, Raum 109
0291	KWB 29 – Bergisch Neukirchen	Erdgeschoss, Raum 108
0292	KWB 29 – Bergisch Neukirchen	1. OG, Raum 234
0311	KWB 31 – Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	1. OG, Raum 235
0312	KWB 31 – Waldsiedlung / Schlebusch-Südost	1. OG, Raum 236
0320	KWB 32 – Schlebusch-Südwest	1. OG, Raum 237
0331	KWB 33 – Schlebusch-Nordost	1. OG, Raum 238
0332	KWB 33 – Schlebusch-Nordost	1. OG, Raum 239
0341	KWB 34 – Schlebusch-Mitte u. –Ost	1. OG, Raum 240
0342	KWB 34 – Schlebusch-Mitte u. –Ost	1. OG, Raum 241
0351	KWB 35 – Steinbüchel-Südwest und –Mitte	1. OG, Raum 224
0352	KWB 35 – Steinbüchel-Südwest und –Mitte	1. OG, Raum 223
0361	KWB 36 – Steinbüchel-Nord und –Südost	1. OG, Raum 222
0362	KWB 36 – Steinbüchel-Nord und –Südost	1. OG, Raum 221
0370	KWB 37 – Lützenkirchen-Ost	1. OG, Raum 220
0381	KWB 38 – Lützenkirchen-West	1. OG, Raum 219
0382	KWB 38 – Lützenkirchen-West	1. OG, Raum 218
0390	KWB 39 – Alkenrath / Schlebusch-West	1. OG, Raum 216

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Leverkusen, 19. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister - Kreiswahlleitung

281. Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern vom 18.12.2024

1. Rechtsgrundlage

Gem. §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Die Erlaubnis von Sondernutzungen ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen (Sondernutzungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Ihre Erteilung liegt im Ermessen der Verwaltung. Dabei können stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt - unabhängig vom Rechtsstatus des Aufstellenden - für alle im Rahmen einer Sondernutzung nach §§ 18, 19 StrWG NW angebrachten bzw. aufgestellten Werbeplakate und Dreieckständer.

3. Antragstellung

3.1 Antrag

Der Antrag ist schriftlich - mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung - bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, Haus-Vorster Str. 8, 51379 Leverkusen, oder einer von ihr ggf. beauftragten Firma zu stellen. Die Stadt behält sich vor, die Bearbeitung vollständig oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen. Beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder ggf. einer beauftragten Firma ist das entsprechende Antragsformular erhältlich. Es kann auch auf der Homepage der Stadt Leverkusen abgerufen werden (www.leverkusen.de). Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Für wiederkehrende Veranstaltungen, die z. B. wöchentlich oder monatlich stattfinden, können Sondernutzungen in einem Antrag nur für maximal 3 Monate im Voraus beantragt werden. Anträge für Veranstaltungen innerhalb Leverkusens werden bevorzugt genehmigt. Anträge für Veranstaltungen außerhalb Leverkusens werden aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten genehmigt.

3.2 Baugenehmigung

Verfahrensfreie Werbeanlagen sind in § 62 Absatz 1 Nr. 12 BauO NRW 2018 beschrieben. Für Werbeanlagen gilt ansonsten die grundsätzliche Genehmigungspflicht nach § 60 Absatz 1 BauO NRW. Die Zulässigkeitsregelungen sind in § 10 BauO NRW hinterlegt. Bei Verfahrensfreiheit obliegt den Aufstellenden die vollständige Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit und Übereinstimmung in allen öffentlich-rechtlichen Belangen und Normen (§ 60 Absatz 2 BauO NRW 2018).

4. Standorte der Plakate/Dreieckständer

4.1 Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (vgl. Straßenverkehrs-Ordnung, Bauordnung NRW und Denkmalschutzgesetz) eine Liste mit Standorten erstellt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Laternenmasten. Das Anbringen von Werbung durch Aufhängen von Plakaten und Aufstellen von Dreieckständern ist ausschließlich an diesen ausgewählten Standorten - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 12 - erlaubt. Mit Antragsbewilligung erfolgt eine Zuteilung der Standorte, wobei die Wünsche der Antragstellenden, soweit möglich, berücksichtigt werden. Aus gestalterischen Gründen werden in Fußgängerzonen nur wenige Plakate bzw. Dreieckständer genehmigt.

4.2 Bei der Auswahl der Standorte werden folgende Vorgaben berücksichtigt:

a) Gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und -einrichtungen unzulässig.

b) Abstände/Verbote

Zu folgenden Einrichtungen ist, in Fahrtrichtung gesehen, ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten:

- Fußgängerüberwege,
- Kreuzungen,
- Einmündungsbereiche,
- Kreisverkehre,
- Querungshilfen.

Plakate/Dreieckständer dürfen an folgenden Standorten nicht angebracht werden:

- Verkehrszeichenmasten,
 - Lichtsignalanlagen,
 - Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (sog. Starenkästen),
 - sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamenschilder, Wegweisungsbeschilderung etc.),

 - Pflanzflächen (mit Pflanzen und Gehölzen bepflanzte Vegetationsflächen) ausgenommen sind Rasenflächen,
 - Bäume,
 - Parkscheinautomaten.
- Die Aufstellung von Dreieckständern in Rasenflächen und in Flächen um Bäume herum ist nur zulässig, wenn diese nicht zu zusätzlichen Vegetationszwecken genutzt werden. Die Beseitigung bzw. Herrichtung erfolgter Beschädigungen werden dem Veranstaltenden in Rechnung gestellt.
- In der unmittelbaren Nähe (Mindestabstand 2 m) zu Verkehrszeichen (§ 39 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) ist ein Aufstellen nur zulässig, soweit eine Sichtbehinderung oder anderweitige Verkehrsbehinderung oder -beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

5. Vorgaben zur Nutzung der Standorte

5.1 Das Lichtraumprofil, welches sich aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den §§ 39-43 III Nr. 13a, b ergibt, ist einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite von Plakaten ein Mindestabstand von

- 2,20 m über den Gehwegen,
- 2,50 m über den Radwegen und kombinierten Rad-/Gehwegen und
- 4,50 m über den Fahrbahnen

einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.

5.2 Plakate dürfen nur mit Kunststoffband angebracht werden, nicht mit Draht, um eine Beschädigung der Laternenmasten zu vermeiden. Das Kunststoffband ist nach Ablauf der Genehmigung ersatzlos zu entfernen.

5.3 Das sichere Anbringen der Plakate - insbesondere die Absicherung gegen Abrutschen - bzw. die Standfestigkeit der Dreieckständer ist zu gewährleisten.

5.4 An jedem Standort ist nur eine Werbemaßnahme zulässig. Dies gilt sowohl für Plakate als auch für Dreieckständer. Die Laternenmasten können dabei für 2 Plakate genutzt werden (doppelseitige Plakatierung). Ausnahme: Wahlwerbung, s. hierzu Ziffer 12.

6. Verbote

6.1 Eine entgeltliche Weitervermietung oder auch unentgeltliche Überlassung von Plakatflächen oder Dreieckständern an andere Nutzende ist nicht möglich bzw. erlaubt.

6.2 Darstellungen und Aussagen in der Werbung dürfen nicht die Menschenwürde und das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder gegen Gesetze verstoßen und bestimmte Personen nicht herabwürdigen oder verächtlich machen. Bei Werbeplakaten, deren Inhalte oder Darstellung gegen die Menschenwürde verstoßen oder frauenfeindliche und sexistische Inhalte oder Darstellungen enthalten, wird keine Erlaubnis erteilt. Zweifelsfälle werden mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Leverkusen beraten. Bei Verstößen gegen diese Regelung erlischt die erteilte Sondernutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung.

6.3 Werbung mit politischem Inhalt, wie z. B. politische Aussagen, Wertungen als auch die Ankündigung politischer Veranstaltungen, werden auf die Zeit von 3 Monaten vor allgemeinen politischen Wahlen beschränkt. Außerhalb dieser Zeit ist politische Werbung auf Dreieckständern und anderen mobilen Plakatflächen jeglicher Art auf städtischen Flächen nicht zulässig. Einzelheiten zur Werbung vor allgemeinen politischen Wahlen sind unter Ziffer 12 geregelt.

Werbungen in Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gemäß Art. 67, 68 der Landesverfassung NRW sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung NRW sind von dem in Ziffer 6.3 erster Absatz enthaltenen Verbot ausgenommen und erlaubt. Bei Volksinitiativen ist Werbung für den Zeitraum von insgesamt 3 Monaten erlaubt. Die Werbung kann in der Zeitspanne zwischen der schriftlichen Anzeige der Unterschriftensammlung beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Eingang des Antrages beim Präsidium des Landtages erfolgen; allerdings darf sie insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.

Bei Volksbegehren ist Werbung in dem Zeitraum vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist erlaubt. Bei Volksentscheiden ist Werbung vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst, erlaubt. Bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Werbung hierfür erlaubt. Die Fristen für die Dauer der Werbemaßnahme ergeben sich aus § 26 Abs. 3 sowie Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW.

7. Kennzeichnung genehmigter Werbeplakate

7.1 Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Antragsstellende Aufkleber für die genehmigten Plakate. Diese sind mit einem Gültigkeitsdatum versehen. An jedem genehmigten Plakat ist 1 Aufkleber anzubringen. Bei Werbung mittels Dreieckständern genügt 1 Aufkleber pro Ständer, da ohnehin nur eine Werbemaßnahme pro Ständer erlaubt ist. Bei Plakaten mit separaten Aufklebern für Veranstaltungstage ist der Aufkleber des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr oder eines von ihr beauftragten Dritten auf diesen anzubringen. Alle Plakate, die keine Kennzeichnung durch die Aufkleber tragen, werden aus Sicherheitsgründen bzw. wegen fehlender Erlaubnis abmontiert. Die Demontage erfolgt entweder durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten. In beiden Fällen gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters.

7.2 Ausnahme: Die Kennzeichnungspflicht entfällt bei der Wahlwerbung (s. hierzu Ziffer 12).

8. Stückzahlen/Genehmigungszeitraum/Antragsablehnung

8.1 Zeitraum und Umfang der Plakatierung

Der Zeitraum und der Umfang der Plakatierung werden unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung/Werbemaßnahme wie folgt genehmigt:

	kleine Veranstaltungen / sonstige Werbung	große Veranstaltungen	mehrwöchige Veranstaltungen
Beschreibung	Veranstaltungen an einem Tag oder sonstige Werbemaßnahmen	Veranstaltungen an mehreren Tagen	Veranstaltungen über mehrere Wochen
Beispiele	Trödel- und Computermärkte, Straßenfeste, Veranstaltungen in der Ostermann-Arena und dem Forum / Hinweise auf besondere Aktionen, Neueröffnungen	Stadtteulfeste, Bierbörse, Opladener Trödelkirmes, eine Plakatierung für mehrere zusammenhängende Veranstaltungen (z. B. Damen- und Herrensitzung im Karneval)	Weihnachtsmärkte, kulturelle Veranstaltungen wie die Leverkusener Jazztage
Zeitraum der Plakatierung	max. 2 Wochen	max. 6 Wochen	max. 8 Wochen
Anzahl der Standorte	max. 50 Standorte	max. 100 Standorte	max. 100 Standorte

8.2 Antragsablehnung

Sofern bei früheren Veranstaltungen eines Antragstellenden Verstöße gegen die Anbringungsbedingungen festgestellt wurden, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bei Unzuverlässigkeit verweigert bzw. erst nach Entrichtung der fälligen Gebühren erteilt werden. Kollidiert die beantragte Dauer der Sondernutzung mit der Frist von 45 Tagen vor allgemeinen politischen Wahlen, so endet die erteilte Sondernutzungserlaubnis spätestens am 50. Tag vor der betreffenden Wahl.

9. Genehmigungsverfahren/Gebührenberechnung

9.1 Der Antragsstellende erhält bei Vollständigkeit des Antrages eine Sondernutzungserlaubnis nebst einem Gebührenbescheid. Die aktuellen Gebührentarife sind in der Sondernutzungssatzung geregelt. Mit der Plakatierung darf erst begonnen werden, wenn eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.2 Werden die unter Ziffer 8 genannten Fristen bei einer erteilten Sondernutzungserlaubnis unterschritten, so ist im Falle einer gewünschten Weiternutzung bis zum max. Genehmigungszeitraum beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert ein Verlängerungsantrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis vorliegen.

9.3 Die Neuvergabe eines Standortes zum Aufhängen von Werbeplakaten bzw. zum Aufstellen von Dreieckständern erfolgt erst 15 Werktagen nach Ablauf der davor erteilten Sondernutzungserlaubnis. Damit ist eine Anschlussplakatierung ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon wird der 3-monatige Werbezeitraum vor allgemeinen politi-

schen Wahlen sowie für Werbemaßnahmen nach Ziffer 6.3 (Volksinitiativen, Volksbegehren etc.).

10. Hinweis zum Entfernen von Plakaten/Dreieckständern

10.1 Plakate/Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen
Hinweisplakate/Dreieckständer, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden sofort durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder durch einen beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt.

10.2 Plakate/Dreieckständer deren Genehmigungsfrist abgelaufen ist
Die Plakate/Dreieckständer, die genehmigt wurden, sind unaufgefordert spätestens 3 Werktage nach Ende der Genehmigungsfrist zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird der Erlaubnisnehmende aufgefordert, die Plakate/Dreieckständer innerhalb von 48 Stunden zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Plakate/Dreieckständer durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche in den Räumen des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr oder eines beauftragten Dritten zur Abholung eingelagert. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind bei den Ersatzvornahmen zu beachten. Die anfallenden Kosten für dieses Verfahren werden dem Erlaubnisnehmenden in Rechnung gestellt. Werden die Plakate/Dreieckständer nicht abgeholt und müssen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder den beauftragten Dritten entsorgt werden, erfolgt auch hier eine entsprechende Inrechnungstellung.

10.3 Nicht genehmigte Plakate/Dreieckständer

Bei Plakaten/Dreieckständer, die ohne Genehmigung im Stadtgebiet angebracht sind, wird, abhängig vom Grad der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Verfahren entsprechend Ziffer 10.1 oder 10.2 angewendet.

10.4 Bußgeldverfahren

Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 10.1 – 10.3 vor, kann zusätzlich ein Bußgeldverfahren nach § 59 StrWG NRW eingeleitet werden.

11. Sonderregelungen

11.1 Für genehmigte Werbeträger des jeweiligen Konzessionsinhabenden gilt diese Richtlinie mit Ausnahme der Ziffern 3, 4.1 sowie 6 bis 10. Die vertraglich zugesicherten Rechte des jeweiligen Konzessionsinhabenden werden durch die Richtlinie nicht eingeschränkt.

11.2 Für die im Stadtgebiet angebrachten Hotelwegweiser im Rahmen der „Hotelroute“, sofern vorhanden, gilt die Richtlinie nur hinsichtlich der Ziffern 4.2 und 5, da diese hauptsächlich der Wegweisung dienen und nur subsidiär zu Werbezwecken genutzt werden.

11.3 Für die im Rahmen städtischer Tiefbaumaßnahmen aufgestellten Dreieckständer der TBL gelten die Ziffern 3, 4.1 sowie 6 bis 10 dieser Richtlinie nicht. Die Aufstellregelungen nach Ziffer 4.2 und 5 dieser Richtlinie sind nicht zu beachten, wenn Ständer innerhalb der Baustellenfläche aufgestellt werden. Zwei Wochen vor Aufstellung ist der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder ein beauftragter Dritter über die Anzahl, die Dauer und die Aufstellorte zu informieren.

11.4 Die Vorgaben nach Ziffer 8 entfallen,

- wenn durch eine vertragliche Regelung mit dem Veranstaltenden im Interesse der Stadt Leverkusen mit Zustimmung der Leitung des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen Sonderregelungen getroffen wurden oder
- wenn es sich um Eigenwerbung für die Stadt Leverkusen und ihr Image handelt.

11.5 Den Bezirksvertretungen wird die Möglichkeit eingeräumt, pro Stadtbezirk mindestens an einer festen Stelle eine Werbemöglichkeit für stadtteilbezogene Werbung zu schaffen, z. B. mittels eines Schaukastens oder einer Litfaßsäule. Die Werbemöglichkeit ist von den Bezirksvertretungen auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort ist vorab unter Berücksichtigung von straßenrechtlichen Belangen und bestehenden Verträgen mit den Fachbereichen Ordnung und Straßenverkehr, Mobilität und Klimaschutz, Stadtplanung, Bauaufsicht, Konzernsteuerung - Liegenschaften, der jeweiligen Konzessionsinhabenden und den TBL abzustimmen. Die Werbung wird in Eigenregie durch die Bezirksvertretungen geregelt. Diese können eigene Nutzungsbedingungen festlegen. Es sind lediglich die Vorgaben nach Ziffer 6 zu berücksichtigen.

11.6 Weitere Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie können nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Leverkusen zugelassen werden.

12. Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen

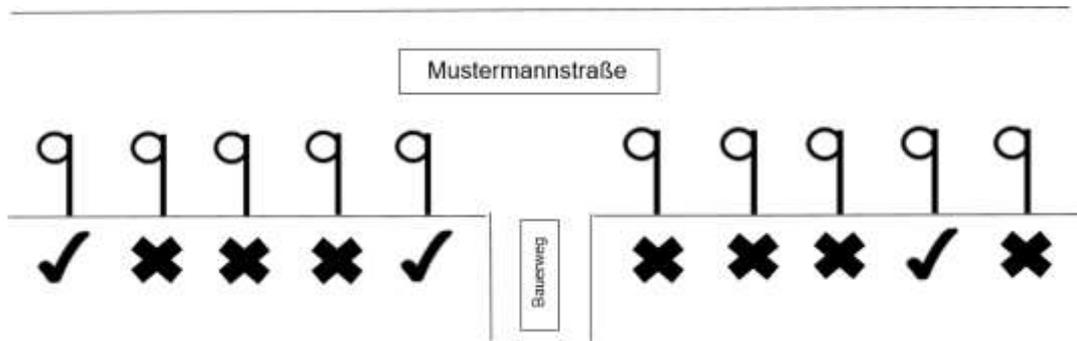
Durch Vorgaben gem. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums des Inneren vom 16.02.2022 ist Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Zu den allgemeinen politischen Wahlen zählt auch die Wahl des Integrationsrates.

Hierbei wird zwischen 2 Zeiträumen unterschieden:

1. Zeitraum - Wahlwerbung ab dem 44. Tag (rückwärts gezählt ab dem Samstag) vor dem Wahltag.
2. Zeitraum - Werbung in der Zeit ab 3 Monate bis zum 45. Tag vor dem Wahltag.

Die Parteien, politischen Gruppierungen, Wählervereinigungen etc. müssen für das Anbringen von Wahlwerbung einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen, s. hierzu auch Ziffer. 3.1 der Richtlinie.

Für den 1. Zeitraum werden alle Standorte zur Verfügung gestellt, die zum Plakatieren geeignet sind, unter Beachtung der Regelungen der Ziffern 4.2 und 5 dieser Richtlinie. An einem Standort ist nur 1 Wahlplakat (doppelseitig) erlaubt. Bei kurz aufeinanderfolgend stattfindenden Wahlen können Sonderregelungen durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr getroffen werden, wie z. B. dass Parteien an einem Standort mit 2 Wahlplakaten (doppelseitig) plakatieren dürfen. Hierbei ist zu beachten, dass pro Laterne nur eine Partei werben darf. Diese Sonderregelungen werden im Zuge der Sondernutzungsgenehmigung durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr kommuniziert. Eine Partei darf nur jede 4. Laterne für die Wahlplakatierung nutzen (siehe Abbildung). Mit der Plakatierung kann bei der kleinstmöglichen Hausnummer begonnen werden. Kreuzungen und nicht nutzbare Laternen sind zu überspringen und auch bei der „Zählung“ nicht zu berücksichtigen.



Plakate sonstiger Antragsstellende für Feste/Veranstaltungen dürfen im 1. Zeitraum entgegen Ziffer 5.4 als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden.

Für die Integrationsratswahl werden 200 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassene Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich für mögliche andere Plakate für weitere zeitgleich stattfindende Wahlen, genutzt werden können. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen greifen die Regularien nach Ziffer 10 der Richtlinie. An den Standorten sind nur noch Plakatierungen erlaubt, sodass Werbung mittels Dreieckständern ausscheidet. Die Vorgaben nach Ziffer 5.1 – 5.3 sind dabei unbedingt zu beachten. Die Regelung bezüglich der Kennzeichnung der Plakate (s. Ziffer 7) entfällt. Dies gilt für den 1. und 2. Zeitraum.

Die Werbung innerhalb des 1. Zeitraumes ist gebührenfrei. Für den 2. Zeitraum ist die Werbung gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben. Die Werbung liegt in der Eigenverantwortung der politischen Parteien/Gruppierungen. Werbungen mit politischem Inhalt dürfen auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums nicht an Zäunen auf städtischen Grundstücken, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, unbebauten Grundstücken angebracht werden.

Die Wahlplakate sind innerhalb von 7 Werktagen nach der Wahl bzw. nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen. Wird diese Frist nicht eingehalten, greifen die Regularien nach Ziffer 10.2 der Richtlinie.

13. Großwahlplakate

In Bezug auf die Wahlplakatierung mit Großwahlplakaten hat der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr eine Liste mit den entsprechenden Standorten erstellt. Die Parteien können sich auf die in der Liste befindlichen Standorte bis zu einem Stichtag (in der Regel 9-10 Monate vor dem Wahltag) bewerben. Die aktuellen Informationen sowie auch der Stichtag sind auf der städtischen Homepage unter der Rubrik „Wahlplakatierung“ veröffentlicht. Anschließend erfolgt durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ein entsprechendes Vergabeverfahren. Die Genehmigung ergeht gebührenfrei, nach Ablauf der Genehmigung können Sondernutzungsgebühren erhoben und Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Die Pflicht einer Baugenehmigung nach Ziffer 3.2. entfällt bei der Wahlwerbung für Großwahlplakate.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01.04.2021 tritt außer Kraft.

Leverkusen, 18. Dezember 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister

282. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 16.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Namen

1. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen „Musikschule der Stadt Leverkusen“.

§ 2

Aufgabe

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert,
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt,
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet,
- das Leverkusener Musikleben fördert,
- Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe eingeht,
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt,
- im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

§ 3

Tätigkeitsbereiche

Die Musikschule orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

1. Das Angebot der Musikschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:
 - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP),
 - Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel und Oberstufe
 - Angebote der Musiklehre,
 - Angebote der Ensemble-, Orchester und Chorarbeit,

- Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf,
- Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z. B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Informationen,
- Kooperationen mit Kindertagesstätten,
- Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musikfreizeiten und Probenwochenenden.

2. Die Musikschule gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z. B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z. B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.

§ 4 Unterricht

1.
 - a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten.
 - b) Im Instrumental- und Vokalunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden.
 - c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
3. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
4. Die Musikschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.

§ 5 Unterrichtsorte

Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B. allgemeinbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen) statt.

§ 6 Online-Unterricht

1. Der Unterricht findet multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: iMikel-Musikschul-App. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 2 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts.
6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiges Surrogat vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z. B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggfs. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.

2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen bzw. Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z. B. Unterricht der Grundstufen, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 8 Schulmitwirkung

1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musikschule vollzieht sich in der Schulkonferenz, durch Elternversammlung und Elternvertretung sowie durch die Lehrerkonferenz und den Lehrerrat.
2. Die Mitwirkungsgremien nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter ihnen entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschulleitung wenden.

§ 9 Lehrerkonferenz und Lehrerrat

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz der Musikschule der Stadt Leverkusen sind alle Lehrkräfte der Musikschule.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Musikschulleitung über die fachliche, pädagogische und organisatorische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Musikschule. Teile dieses Beratungsauftrages können Teil- oder Fachkonferenzen übertragen werden, die auch von der jeweiligen Fachbetreuung einberufen werden können.
3. Von der Lehrerkonferenz wird ein Lehrerrat mit sechs Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Lehrerrats vertreten die Lehrkräfte in der Schulkonferenz. Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. In beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist die betroffene Lehrkraft an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden. Die Arbeitsweise des Lehrerrats kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.
4. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 10

Versammlung und Vertretung der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler

1. Die Mitglieder der Elternvertretung werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. Der Wahltermin kann mit einer Veranstaltung, z. B. einem Tag der offenen Tür, verbunden werden.
2. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Elternvertretung soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Die Elternvertretung kann aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung wählen. Die Elternvertretung wählt 6 Vertreterinnen/Vertreter für die Schulkonferenz. Die Arbeitsweise der Elternvertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.

§ 11

Schulkonferenz

1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der Schulleitung der Musikschule sowie dessen Stellvertretung. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen.
2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Musikschulentwicklung und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musikschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.

§ 12

Schuljahr

1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt.

§ 13

An- und Abmeldungen

1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden.
2. Anmeldungen erfolgen über das Online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail oder per Musikschulapp, möglich.

3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind jeweils zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z. B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 14 Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musikschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens 6 Wochen in Verzug ist oder
4. die Musikschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 15 Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verliehen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts“.

§ 16 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 17 Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z. B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung „Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen“.
4. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin / vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 18 Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen.
2. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der durchgeschriebenen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA) sowie den in der Anlage D.8 zum TVöD-V enthaltenen Regelungen. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.

§19 Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten

1. Der Musikschule stehen 40 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 2 zur Verfügung.
2. Der Musikschule stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.

3. Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z. B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

§ 20 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Wird eine Veranstaltung von einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter durchgeführt, so ist diese/dieser aufsichtspflichtig.

§ 22 Versicherungsschutz

1. Durch die von der Stadt Leverkusen bei GVV-Kommunalversicherung VvaG in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Musikschülerinnen und Musikschüler für Unfälle, die sie während des Musikschulbesuchs, auf den direkten Wegen von und zur Musikschule oder bei sonstigen Veranstaltungen ohne Übernachtung der Musikschule erleiden, Versicherungsschutz.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister

283. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 16.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der „Musikschule der Stadt Leverkusen“. Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner. Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur „Musikschule der Stadt Leverkusen“. Sie erlischt mit der von der Musikschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der „Musikschule der Stadt Leverkusen“.

§ 3 Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP):

- Musikalische Früherziehung (MFE),
Musikalische Grundausbildung (MGA)
oder vergleichbare Angebote 294,00 €
ca. 12 Schülerinnen/Schüler
60 Min./Woche

- Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min./Woche	294,00 €
- Piepmätze (Eltern-Kind-Gruppen) Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	228,00 €
2. Instrumentaler und vokaler Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht	
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	582,00 €
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	462,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	636,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 15 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 30 Min./Woche	696,00 €
- Einzelunterricht 45 Min./Woche	954,00 €
- Einzelunterricht 60 Min./Woche	1.020,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	192,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	354,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	462,00 €
- Sonderpädagogischer Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	300,00 €
- Sonderpädagogischer Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	516,00 €
- Sonderpädagogischer Einzelunterricht 30 Min./Woche	576,00 €

- Sonderpädagogischer Einzelunterricht
45 Min./Woche 840,00 €
3. Kurse
- Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche 228,00 €
 - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche 294,00 €
4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht
- Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder
vokalen Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht oder Unterricht in
einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) 120,00 €
 - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen 78,00 €
 - Teilnahme am Angebot JeKits-Stimme (in Zusammenarbeit
mit Leverkusener Schulen), sofern die Kosten nicht durch das
Programm des Landes NRW oder durch Dritte getragen werden 78,00 €
5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 36,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder einem Vollzeitstudium befindet.
7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen/Trägern getroffen werden.
9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Schülerin/des Schülers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur „Musikschule der Stadt Leverkusen“ und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6 Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 1. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zum 1. Februar fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Dezember 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister

284. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen zum vereinfachten Umlegungsverfahren „Rüttersweg“ - Inkraftsetzung des Umlegungsplans

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Rüttersweg“, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 und 2, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen vom 31.10.2024 aufgestellt wurde, ist am 02.12.2024 für das Grundstück der Gemarkung Bürrig, Flur 19, Flurstück 467, unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgestellten Geldleistungen fällig. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die bisherigen, im Umlegungsverzeichnis als einzuziehend bezeichneten Flächen gelten mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Die neu anzulegenden öffentlichen Flächen gelten mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Langenfelder Straße“ kann binnen sechs Wochen seit der

Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen eingereicht werden (§ 217 BauGB). Er kann auch in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle2@stadt.leverkusen.de. Er kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz übermittelt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Poststelle2@leverkusen.de-mail.de.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, in Köln. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Leverkusen, 16. Dezember 2024
Umlegungsausschuss der Stadt Leverkusen
Hauptstraße 101 (Elberfelder Haus)
gez. Gora (Der Geschäftsführer)

285. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen zum vereinfachten Umlegungsverfahren „Langenfelder Straße“ - Inkraftsetzung des Umlegungsplans

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Rüttersweg“, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 und 2, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen vom 31.10.2024 aufgestellt wurde, ist am 04.12.2024 für die Grundstücke der Gemarkung Hitdorf, Flur 11, Flurstück 154 und Flur 18, Flurstück 97, unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgestellten Geldleistungen fällig. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die bisherigen, im Umlegungsverzeichnis als einzuziehend bezeichneten Flächen gelten mit dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Die neu anzulegenden öffentlichen Flächen gelten mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Langenfelder Straße“ kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Umle-

gungsausschusses der Stadt Leverkusen, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen eingereicht werden (§ 217 BauGB). Er kann auch in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle2@stadt.leverkusen.de. Er kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz übermittelt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Poststelle2@leverkusen.de-mail.de.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, in Köln. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Leverkusen, 16. Dezember 2024
Umlegungsausschuss der Stadt Leverkusen
Hauptstraße 101 (Elberfelder Haus)
gez. Gora (Der Geschäftsführer)

286. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 281/I „Rheindorf - zwischen Königsberger Platz, Elbestraße, Solinger Straße und Memelstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 für den Bebauungsplan Nr. 281/I „Rheindorf - zwischen Königsberger Platz, Elbestraße, Solinger Straße und Memelstraße“ die Aufstellung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnraum durch Abriss und Neubau von Wohngebäuden in Verbindung mit der Errichtung einer Quartiersgarage. Zudem wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben (u. a. ein Vollsortimenter) sowie weiterer Dienstleister durch die Planung vorbereitet. Die baulichen Maßnahmen sowie eine qualifizierte Freiflächen- und Grünraumplanung sollen zur Verbesserung des Erscheinungsbildes führen und ein urbanes Wohnquartier entwickeln.

Informationen zu den Umweltbelangen:

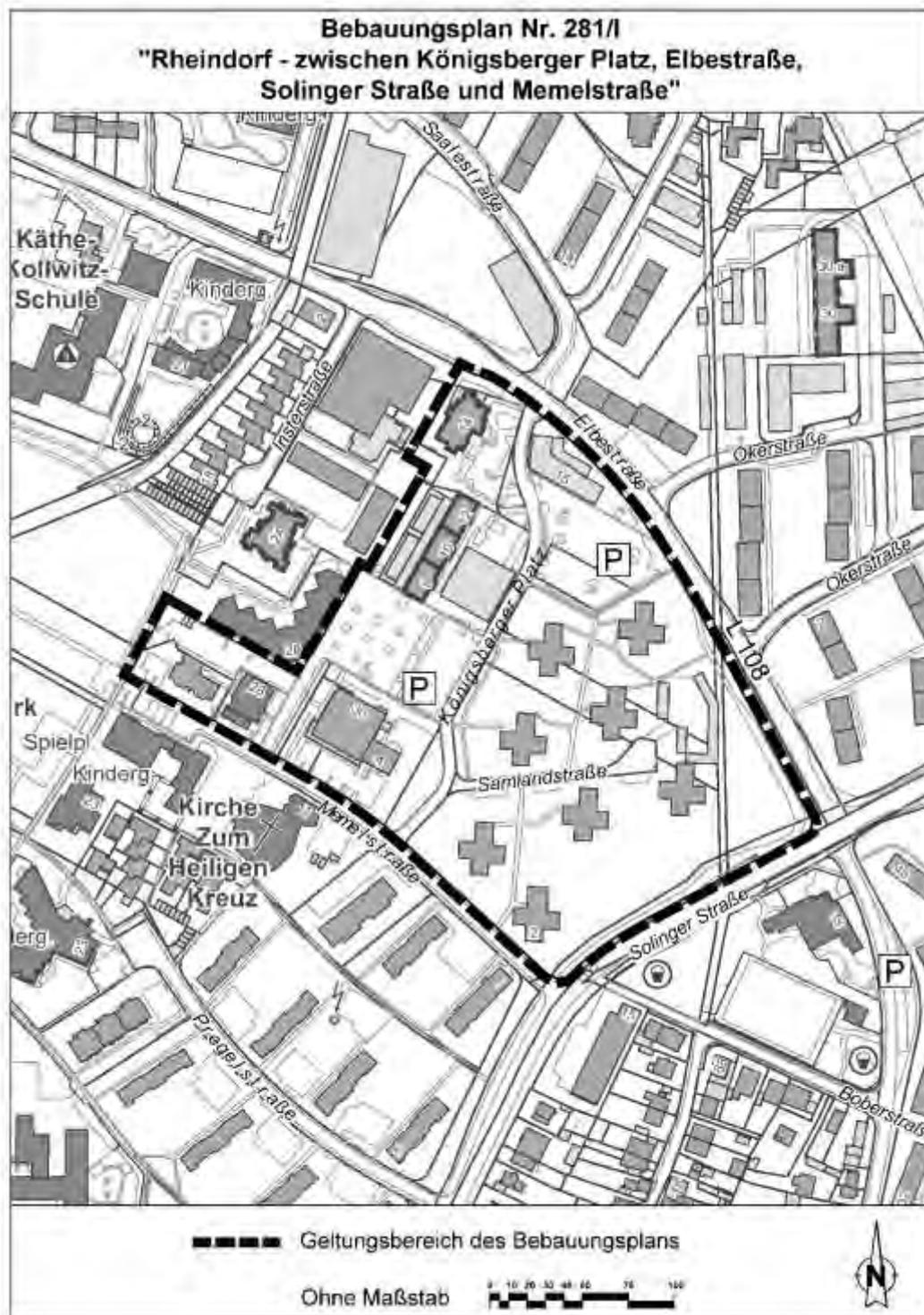
Eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren und wird in den zu erstellenden Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung einfließen.

Sonstiges/besondere Hinweise:

Nach Einleitung des Verfahrens ist eine öffentliche Beteiligungsphase im Rahmen späterer Verfahrensschritte vorgesehen. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine wird zu gegebenem Zeitpunkt über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informiert.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Leverkusen, 16. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister

287. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" die Änderung des Geltungsbereichs und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan V40/I hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnheims für die dauerhafte Unterbringung von Jugendsportler*innen einschließlich Zuwegung, Erschließungsflächen sowie Grün- und Freibereiche zum Ziel.

Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:

Verfügbar sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern:

- Mensch: insbesondere Informationen und Gutachten zu Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Lichtimmissionen, Verkehrssicherheit, Erholung und Freizeit.
- Tiere/Pflanzen: insbesondere Informationen und Gutachten zum Artenschutz, Biotopstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- Landschaft: insbesondere Informationen zum Orts- und Landschaftsbild sowie Standortalternativen.
- Boden: insbesondere Informationen und Gutachten zur Versiegelung, Flächenverbrauch, Bodenfunktion und Kampfmitteln.
- Wasser: insbesondere Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerung und Abwasser.
- Klima/Luft: insbesondere Informationen und Gutachten zu Kaltluft, Klima und Klimaanpassungsmaßnahmen.
- Sonstige Sachgüter: insbesondere Informationen zu Störfallrelevanz, Luftverkehrssicherheit und Abfallwirtschaft.

Information zur Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Gutachten ausgelegt.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → [Stadt entwickeln](#)
→ [Planen und Bauen](#) → [Bauleitpläne](#).

Information zur öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,
Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 07.01.2025 bis zum 05.02.2025,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskunft nach Terminabsprache erteilt:

Herr Hennecke, Tel.: 0214/406-6135,
per E-Mail: Frank.Hennecke@Stadt.Leverkuen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bis zum 05.02.2025 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

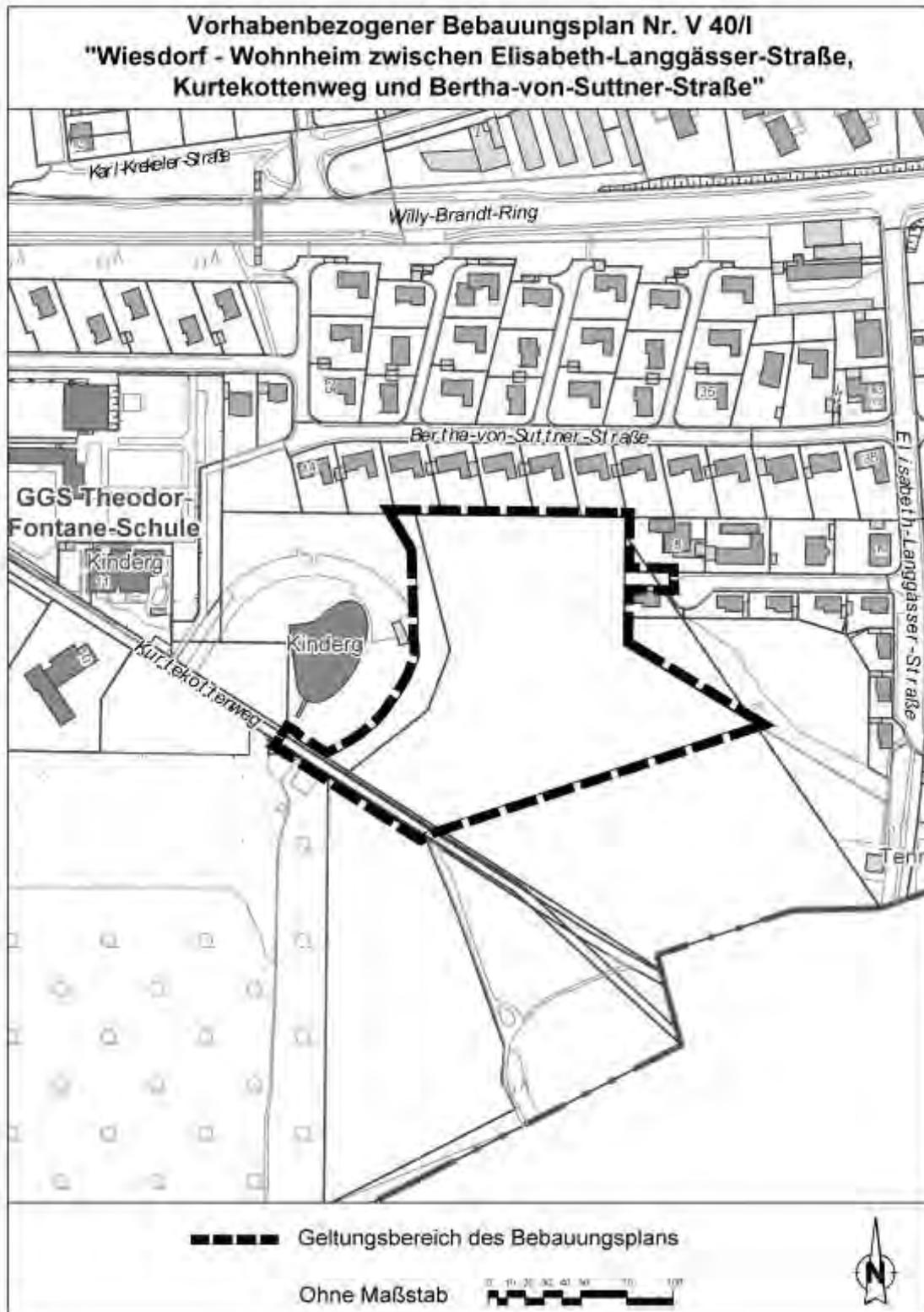
oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
BETEILIGUNGEN.FB61@Stadt.Leverkuen.de oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße".

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Fol-geseite).



Leverkusen, 16. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister

288. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 280/II "Opladen - westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 für den Bebauungsplan Nr. 280/II "Opladen - westlich Europa-Allee, südlich Henkelmännchen-Platz und östlich Friedrich-List-Straße (nbso-Westseite/Süd)" die Aufstellung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Planverfahren soll die Voraussetzung für die Errichtung und den zeitlich begrenzten Betrieb eines Gebäudes für die Berufsfeuerwehr geschaffen werden.

Informationen zu den Umweltbelangen:

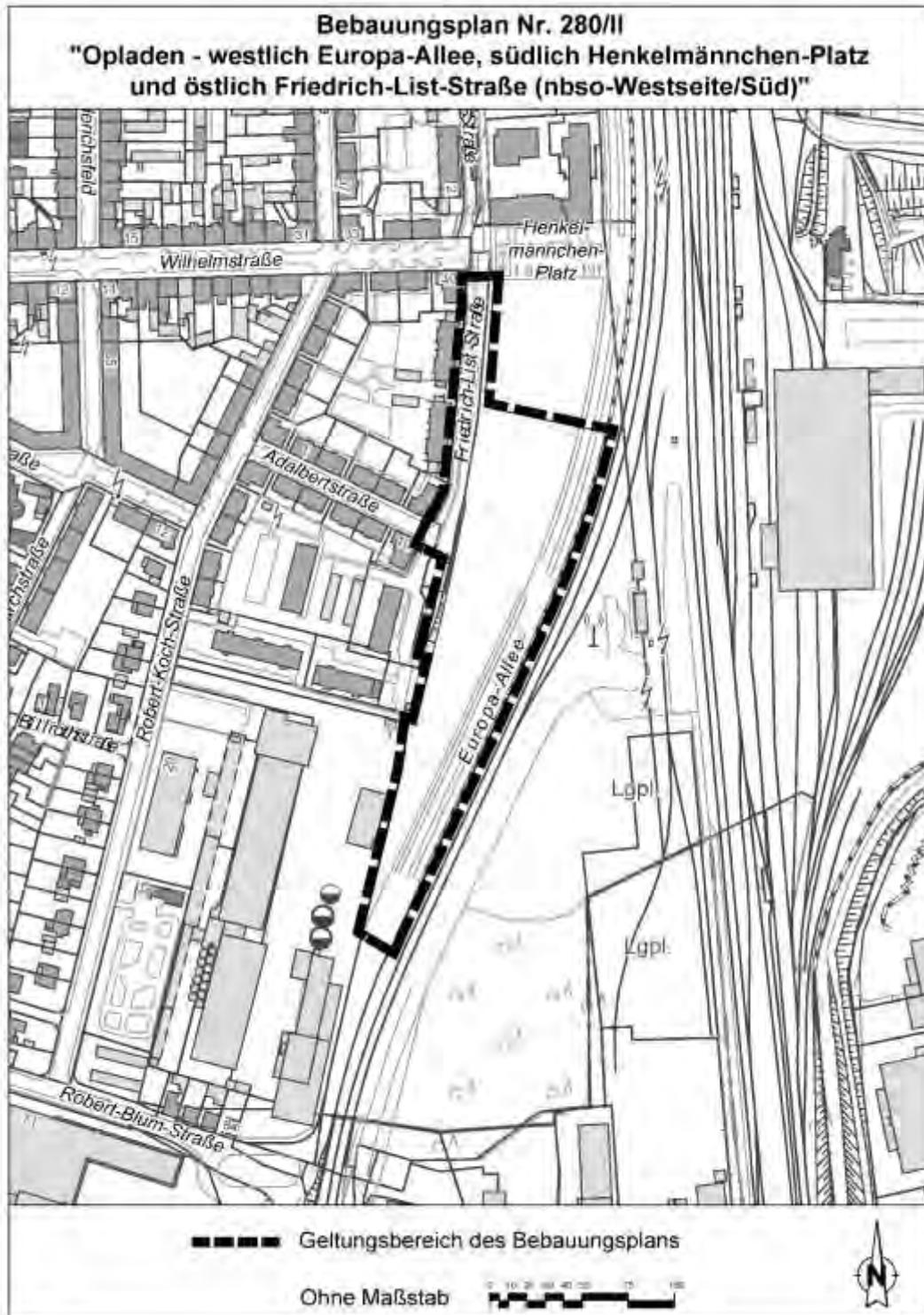
Eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren und wird in den zu erstellenden Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung einfließen.

Sonstiges/besondere Hinweise:

Nach Einleitung des Verfahrens ist eine öffentliche Beteiligungsphase im Rahmen späterer Verfahrensschritte vorgesehen. Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine wird zu gegebenem Zeitpunkt über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informiert.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgende Seite).



Leverkusen, 18. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister

289. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren
- § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiter-Kataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBL umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers über öffentliche Abwasserkanäle sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Weiterhin entsorgen die TBL das Abwasser aus abflusslosen Gruben und den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der TBL über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die TBL stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmten die TBL im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den TBL selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen sowie die nachträglich eingebauten Anschlussstutzen mittels Anbohrung. Die am öffentlichen Kanal mittels Formteil (Abzweig) bauseits vorhandenen Anschlussstutzen sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen auch nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück,

wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:** Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:** Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:** Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:** Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:** Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:** Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die TBL für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den TBL den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBL können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die TBL können den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der TBL auf den privaten Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die TBL von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW, bei Kaskadenanlagen ist die Summe der Nennwärmeleistung maßgeblich
7. radioaktives Abwasser; beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen erteilt wird,
8. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die TBL schriftlich zugelassen worden ist,
9. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
10. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
11. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die TBL schriftlich zugelassen worden ist,
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die TBL schriftlich zugelassen worden ist,
18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die TBL schriftlich zugelassen worden ist,

19. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte gem. Anlage 2 dieser Satzung nicht überschritten sind. Ergänzend gelten die Anforderungen des DWA Merkblattes M115 in seiner jeweils gültigen Fassung. Werden aufgrund von Neufassungen des Merkblattes höhere Anforderungen an die in der Anlage 2 aufgeführten Werte gestellt, so gelten diese Werte.

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zustand des Abwassers aus Probenahmeschächten. Sind an diesen Stellen keine repräsentativen Probenahmen möglich, müssen auf Anweisung durch die zuständige Behörde andere Probenahmestellen eingerichtet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers insbesondere mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf vor der Probenahmestelle nicht erfolgen

- (4) Die TBL kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Einleitung besonders gefährlicher Schadstoffe, die nach Anhang X der EU-Richtlinie 2013/39/EU als prioritär gefährliche Stoffe eingestuft sind, ist verboten.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBL erfolgen. Bei vorübergehender Einleitung ist eine wasserrechtliche Indirekteinleiter-Genehmigung ausreichend, wenn im Antrag die Einleitungsart eindeutig beschrieben ist. Für alle vorübergehenden Einleitungen von Abwasser ist die schriftliche Zustimmung der TBL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBL von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
- (7) Die TBL können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall können die TBL zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von den TBL verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- (9) Die TBL können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (10) Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ist den Antragsunterlagen ein Überflutungsnachweis, entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften, beizulegen. Es ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurückhalten kann. Mögliche Einleitungsbeschränkungen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen. Abweichend davon können die TBL bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche kleiner 800 m² die Überflutungsprüfung fordern.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die TBL im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den TBL eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die TBL eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. TrennErlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst bzw. der zum Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBL können darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den TBL nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreien die TBL vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist den TBL durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses den TBL anzuzeigen. Die TBL stellen sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht oder durch eine entsprechend nachgewiesene und genehmigte Versickerungsanlage, sodass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führen die TBL aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung einschl. Übergangsschieber und T-Stück zum Anschluss an die öffentlichen Hauptleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

T-Stück, Leitung und Übergabeschieber werden nach der Ersterstellung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung inkl. Übergabeschieber treffen die TBL.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den TBL bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die TBL können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Die TBL können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmen die TBL.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit den TBL zu erstellen.

Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der TBL durch ein von den TBL für diese Arbeiten zugelassenes Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernehmen die TBL keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen. Für die Zulassung der Unternehmen gelten die anliegenden "Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz der TBL im Stadtgebiet Leverkusen. Die Bedingungen sind Bestandteil dieser Satzung. Mit den baulichen Arbeiten darf erst nach der schriftlichen Zustimmung durch die TBL begonnen werden. Die Beauftragung eines zugelassenen Unternehmens erfolgt durch den Anschlussnehmer.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBL von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin Oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag können die TBL zulassen, dass zwei Oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den TBL auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Bei einem vorliegenden öffentlichen Interesse haben die TBL das Recht, Änderungen an der Anschlussleitung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die in Satz 1 genannten Zuständigkeiten gelten auch nach den durchgeführten Änderungen an der Anschlussleitung. Soweit Veränderungen von den TBL verursacht werden, tragen diese die Kosten.
- (11) Der Grundstückseigentümer hat den TBL unverzüglich mitzuteilen, dass an der Anschlussleitung Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind, oder dass die Anschlussleitung nicht mehr benutzt wird und daher am Straßenkanal verschlossen oder beseitigt werden muss.

- (12) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Anschlussleitung und den fachgerechten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu gewährleisten und nachzuweisen. Dichtheitsprüfungen haben nach den Bestimmungen in § 15 zu erfolgen. Außerdem hat er die Rückverfüllung der Aufbruchstelle sowie das Schließen der Straßenoberfläche nach den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen und nachzuweisen.
- (13) Mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die TBL den Anschluss abgenommen haben. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist den TBL schriftlich die Fertigstellung zu melden. Als Bestandteil dieser Fertigstellungsmeldung sind der Kanalbestandplan und der Nachweis der Dichtigkeit unabdingbar. Durch die Abnahme übernehmen die TBL keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.
- (14) Stellen die TBL Schäden an der Grundstücksanschlussleitung fest, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer diese Arbeiten nach Aufforderung durch die TBL unverzüglich auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
- (15) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haben den TBL gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er oder Sie haftet für alle Schäden, die den TBL oder der Stadt Leverkusen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er oder Sie hat die TBL sowie die Stadt Leverkusen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmens. Eine Haftung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TBL bzw. deren Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu führen.
- (16) Die TBL behalten sich vor, die in dem § 13 „Ausführung von Anschlussleitungen“ genannten Arbeiten auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder von den TBL durchzuführen sind, treffen die TBL.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der TBL. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBL den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die TBL an der offenen Baugrube erfolgt ist.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den TBL mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist den TBL durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen oder die TBL verschließen die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den TBL.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legen die TBL darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die TBL hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die TBL Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführen.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) nach Erhalt vom Sachkundigen bereitzuhalten und den TBL auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW können die TBL gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die TBL führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind den TBL mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen.

Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter den TBL Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBL sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, den TBL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die TBL unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der TBL und Beauftragte der TBL mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den TBL zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den TBL infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) (Im gleichen Umfange hat der Ersatzpflichtige die TBL sowie die Stadt Leverkusen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere für Kosten des Wupperverbandes, die durch eine satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Der Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin hat diese Kosten gegenüber dem Wupperverband direkt zu tragen.

- (3) Die TBL haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümergeinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Eine vorgeschriebene Mitteilung an die TBL unterlässt,
 4. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der TBL auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 5. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

6. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 7. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 - 7a § 7 Abs. 10
keinen Überflutungsnachweis durchführt,
 8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses den TBL angezeigt zu haben,
 9. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,
 10. § 13 Absatz 9
eine Mitteilung an die TBL über Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung sowie über die Nicht-Benutzung der Anschlussleitung unterlässt,
 11. § 13 Absatz 11
die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ohne Abnahme des Anschlusses beginnt,
 12. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBL herstellt oder ändert,
 13. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBL mitteilt,
 14. § 15 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den TBL nicht vorlegt,
 15. § 16 Abs. 2
den TBL die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBL hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 16. § 18 Abs. 3
die Bediensteten der TBL oder die durch die TBL Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
 17. § 18 Absatz 1
den TBL auf Verlangen für den Vollzug dieser Satzung erforderliche Auskünfte auf Verlangen nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung TBL vom 21.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 16.12.2024

Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz im Stadtgebiet Leverkusen (Zulassungsbedingungen):

1. Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmen, nachfolgend - Unternehmen - genannt, die von den TBL besonders hierfür zugelassen sind.
2. Voraussetzung für die Zulassung sind:
 - die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch das Unternehmen,
 - die Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
 - die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
 - der Nachweis der Gütesicherung RAL-GZ 961,
 - der Nachweis des Unternehmens über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes,
 - eine Sicherheitsleistung in Form einer Geldanlage in Höhe von 10.000 Euro auf ein Unternehmerkonto mit alleiniger Verfügungsberechtigung der TBL oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 20.000 Euro.

Die Nachweise zu den Punkten 2.2 bis 2.6 sind alle 2 Jahre unaufgefordert zu erneuern.

3. Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere wenn
 - eine der unter 2. genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgemäß gearbeitet worden ist,
 - gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstoßen wurde,
 - das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat das Unternehmen bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

4. Das Unternehmen hat jegliche Veränderung, Verlegung des Sitzes der gewerblichen Niederlassung, Veränderung in der Unternehmensform, Wechsel in der Unternehmensleitung und Bildung von Arbeitsgemeinschaften den TBL innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
5. Das Unternehmen entrichtet für jede Zustimmung zum Bau eines Hausanschlusses eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro.
6. Das Unternehmen ist über die besonderen Vorschriften, die im Hinblick auf die Antragsstellung sowie Ausführung der Hausanschlussleitungen einzuhalten sind, informiert und erkennt diese an. Die TBL sind berechtigt, im Rahmen der Genehmigung Auflagen zu erteilen.

Anlage 2

zur Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 16.12.2024

Voranmerkung:

Die folgenden Grenzwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV. Als Untersuchungsverfahren finden Anwendung die „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ bzw. die Verfahren, die im Anhang A.2 des Merkblattes DWA-M 115-2 (Februar 2013) „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil: 2 Anforderungen“ aufgeführt sind.

Parameter	Grenzwert	Einheit
Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10	
Absetzbare Stoffe (0,5 Std.)	10	ml/L
davon Glührückstand	0,5	g/L
Phosphor (P), gesamt	50	mg/L
Stickstoff (N), gesamt als TNb bestimmt	200	mg/L
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100	mg/L
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10	mg/L
Fluorid (F), gelöst	50	mg/L
Sulfat (SO ₄)	600	mg/L
Sulfid (S), leicht freisetzbar	2	mg/L
Schwefelwasserstoff (Gasraum, v/v)	4	ppm
Cyanid, gesamt	10	mg/L
Cyanid, leicht freisetzbar	0,5	mg/L
freies Chlor (Cl ₂)	0,5	mg/L
Arsen (As)	1	mg/L
Antimon	0,5	mg/L
Blei (Pb)	0,5	mg/L
Cadmium (Cd)	0,01	mg/L
Chrom (Cr), gesamt	1	mg/L
Chrom-VI (Cr-VI)	0,2	mg/L
Kobalt (Co)	1	mg/L
Kupfer (Cu)	1	mg/L
Nickel (Ni)	0,5	mg/L

Quecksilber (Hg)	0,05	mg/L
Selen (Se)	1	mg/L
Zink (Zn)	4	mg/L
Zinn	4	mg/L
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	50	mg/L
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250	mg/L
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene Verbindungen(AOX)	1	mg/L
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe von Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor	0,5	mg/L
Kohlenwasserstoffindex (KW gesamt)	20	mg/L
Organische halogenfreie Lösemittel (als TOC gemessen): Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare (DIN 38412 T.25) Lösemittel. Auch bei Unterschreitung / Erreichen des Richtwertes darf der Gehalt nicht größer sein als der Löslichkeit entspricht.	5	g/L
CSB/BSB ₅	< 4	
Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	-	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Dezember 2024

gez. Richrath
Oberbürgermeister

290. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2024 zur 16. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Teil I

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Adam-Riese-Straße ohne Verbindungsweg bei Nr. 68 zur Werkstättenstraße	A	1	1	3
Verbindungsweg bei Nr. 68 zur Werkstättenstraße	A	1	-	3
Am Brungen ohne Stichweg zw. Nr. 13 und 14	A	1	1	3
Stichweg bei Nr. 13 und 14	A	1	-	3

Am Buttermark ohne Sackgasse zw. Nr. 44 und 60	A	1	1	3
Sackgasse zw. Nr. 44 und 60	A	1	-	3
Am Kiesberg Stichweg zw. Nr. 8 und 12	A	1	-	3
Bahnstadtchausee ohne Platz bei Nr. 2 bis 8	A			1
Emmy-Noether-Straße	A	1	1	3
Grete-Kahn-Straße	A	1	-	4
Hitdorfer Str. Verbindungsweg zw. Hitdorfer Str. und Rheinstr. bei Nr. 215	HV	1	-	3
Leibnizstraße	A	1	-	4
Lohrstraße ohne Stichstraße bei Nr. 78	A	1	1	3
Stichstraße bei Nr. 78	A	1	-	4
Mercatorstraße	A	1	-	4
Peter-Josepf-Lenné-Straße	A	1	1	3

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße

HE = Haupterschließungsstraße

HG = Hauptgeschäftsstraße

FG = Fußgängergeschäftsstraße

HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung

ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn

2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.

4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Dezember 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen

291. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2024 zur 17. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), der §§ 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des

öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 7:

1. In Ziffer 1 wird „7,31 €“ durch „6,08 €“ ersetzt.
2. In Ziffer 2 wird „9,67 €“ durch „8,46 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Dezember 2024
gez. Richrath
Oberbürgermeister

292. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2024 zur 15. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Art. 1

des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe a) wird „49,59 €“ durch „64,80 €“ ersetzt,
bei Buchstabe b) wird „2,08 €“ durch „1,76 €“ ersetzt,
bei Buchstabe c) wird „2,08 €“ durch „1,76 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Dezember 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister

293. Satzung vom 16.12.2024 zur 19. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023, der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „1,18 €“ durch „1,16 €“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „2,47 €“ durch „2,53 €“ ersetzt.

In Abs. 2 wird die Zahl „1,32 €“ durch die Zahl „1,15 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Dezember 2024

gez. Richrath

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung vom 18.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 b) der Gebührensatzung

Restmüllbehälter in Liter	Leerrhythmus	
	14 täglich	4wöchentlich*
40	125,67 €	62,84 €
60	188,51 €	94,25 €
80	251,34 €	
120	377,01 €	
240	754,03 €	
660	2.073,58 €	
770	2.419,18 €	
1100	3.455,97 €	
2500	7.854,47 €	
5000	15.708,95 €	
		283,09 €
		424,63 €
		566,18 €
		849,27 €
		1.698,54 €
		4.670,98 €
		5.449,47 €
		7.784,96 €
		17.693,10 €
		35.386,19 €

Bei der 4wöchentlichen und der wöchentlichen Leerung handelt es sich um Ausnahmeregelungen. Diese sind nicht für jedes Grundstück wählbar.

* Die 4wöchentl. Leerung ist nur wählbar bei Einpersonengrundstücken und gleichzeitiger Nutzung von nur einem 40- oder 60-L Restmüllbehälter.

** Die wöchentliche Leerung ist nur wählbar, sofern Standortprobleme oder hygienische Gründe vorhanden sind.

Gebühr gem. § 6 Abs. 4 der Gebührensatzung

je Zusatzleerung	Restmüll	Wertstoff (Papier/Kartonage)
40	7,12 €	
60	10,69 €	
80	14,25 €	
120	21,37 €	5,21 €
240	42,75 €	10,42 €
660	117,55 €	28,65 €
770	137,14 €	33,42 €
1100	195,92 €	47,75 €
2500	445,27 €	108,52 €
5000	890,53 €	217,04 €

* falsch befüllte Biotonnen oder Altpapier/Kartonage-Behälter werden als Zusatzleerung Restmüll berechnet.

Anlage 1 zur Satzung vom 18.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Gebührenermäßigung gem. § 6 Abs. 7 der Gebührensatzung

Restmüllbehälter in Liter für Regelvolumen	Gebührenermäßigung Eigenkompostierung bei		
	14 täglicher Leerung	4-wöchentlicher Leerung	wöchentlicher Leerung
40	17,59 €	8,80 €	31,59 €
60	26,39 €	13,20 €	47,39 €
80	35,19 €		63,18 €
120	52,78 €		94,78 €
240	105,56 €		189,55 €
660	290,30 €		521,27 €
770	338,68 €		608,15 €
1100	483,84 €		868,78 €
2500	1.099,63 €		1.974,51 €
5000	2.199,25 €		3.949,02 €

Die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung bemisst sich nach der/den zu wählenden Restmülltonne/n, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen sind. Bei Einwohnern beträgt das Regelvolumen 30 L für 14 Tage je Einwohner (s. § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung).

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 c) der Gebührensatzung
Zusatzvolumen Altpapier/Kartonagen je Liter

0,04341 €

**Anlage 2 zur Satzung vom 18.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen
Sondergebühren gem. § 5 Abs 2 der Gebührensatzung**

Diese Tarife gelten nur für die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Einwohner, Gewerbebetriebe und sonstigen Nutzer

Nummer	Menge	Gebühr
1	zusätzliche Sperrmüllentsorgung	79,00 €
2	Wunschtermin Sperrmüllentsorgung	52,00 €

Leistungsangebot am AVEA Wertstoffzentrum

Nummer	Folgende Abfälle werden in haushaltsüblichen Mengen angenommen:	Menge	Gebühr
3	Altreifen Auto oder Motorrad mit und ohne Felge bis zu 10 Reifen (keine Gewerbebetriebe)	je Reifen	3,50 €
4	Asbestabfälle (doppelt staubdicht in PE-Folie verpackt, max. Annahmegröße 1x1m)	bis 100 Kg	35,00 €
5	Blumenkasten, Blumentopf (Asbest) (doppelt staubdicht in PE-Folie verpackt, max. Annahmegröße 1x1m)	je Stück	3,50 €
6	Automobilglas	je Scheibe	2,50 €
7	Flachglas (z.B. Fensterglas, Sicherheitsglas, Isolierglas bis 1,5m ²)	je Stück	2,50 €
8	Baumischabfälle (Bauschutt mit Verunreinigungen wie z. B. Holz, Kabel, Folie, Tapete sowie Zement, Putz in Säcken, Gasbeton, Ytonsteine, Glasbausteine, Sand, Mutterboden)	je Sack Zement, Putz, Estrich	8,00 €
9	Baumischabfälle (Bauschutt mit Verunreinigungen wie z. B. Holz, Kabel, Folie, Tapete sowie Zement, Putz in Säcken, Gasbeton, Ytonsteine, Glasbausteine, Sand, Mutterboden)	je PKW (PKW Pauschale)	35,00 €
10	Bauschutt (Fliesen, Steine, Geschirr, Beton, ohne Verunreinigungen)	je PKW (PKW Pauschale)	15,00 €
11	Elektrogeräte und Elektronikschrott, (z. B. Fernseher, Waschmaschinen, Computer, Bohrmaschinen, Kühlschränke, Fön, Kaffeemaschine etc.)	je nach Sortieraufwand zwischen	0,00 € und 23,00 € je 15 Minuten

Nummer	Leistung	Menge	Gebühr
12	Grünschnitt bis 1m ³ (Länge max. 1 m, ø max. 10 cm), keine Annahme von Wurzeln oder Stämmen		- €
13	Grünschnittmengen über 1m ³ und Grünschnitt von Gewerbebetrieben bitte am Biomassezentrum in Burscheid-Heiligeneiche abgeben	je m ³	6,00 €
14	Holz, nicht schadstoffbelastet (z.B. Bauholz, Laminat, Obstkisten, etc.)	je PKW (PKW Pauschale)	15,00 €
15	Holz, schadstoffbelastet (z. B. behandeltes Altholz aus dem Außenbereich wie Fenster, Türen, mitHolzschutzmitteln behandeltes Material wie z.B. Jägerzaun, Bahnschwellen)	je PKW (PKW Pauschale)	29,00 €
16	Mineralfaserabfälle (staubdicht in verschlossenen Säcken (120 l)) max. 2 Säcke	je Sack	23,00 €
17	PVC-Fenster, -Türen (bis 2 m ² , max. Annahmeabmessung 2 x 2 m)	je Stück	12,00 €
18	PVC-Rolladenpanzer	je Stück	12,00 €
19	Rigips	je PKW (PKW Pauschale)	29,00 €
20	Sperrmüll bis 5 m ³ (haushaltsübliche sperrige Abfälle, die nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restmülltonne passen).		- €

Hinweis: kleinteiliges Material in Säcken und Kisten gilt nicht als Sperrmüll. Gleiches gilt für Tapeten, Renovierungsabfälle, Kleinmaterial usw. Hier erfolgt die Abrechnung als Restmüll. Laminat: siehe Holz.

Die Abgabe von Restmüll ist nur in vorher erworbenen städtischen Restmüllsäcken zulässig.

1 Je Pauschale max.100 kg Anliefermenge

2 kostenfreie Annahme nur in haushaltsüblichen Mengen!

3 nur für Leverkusener Bürger*innen/Betriebe kostenfrei, sonst 250,00 €/t

4 Freimenge gilt nur für Leverkusener Bürger*innen/Betriebe

Preisliste AVEA Schadstoffannahmestelle

Anlieferungen privater Haushalte bis 20 kg bzw. 20 L sind als Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungsgebühr kostenfrei.

Für an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossene Gewerbebetriebe sind 20 kg bzw. 20 L pro Jahr kostenfrei.

Darüber hinausgehende Mengen sind jedoch gebührenpflichtig.

Nummer	Folgende Abfälle werden angenommen:	Menge	Gebühr
1	Abfälle mit anorganischen Chemikalien	je Kg.	3,50 €
2	Abfälle mit organischen Chemikalien	je Kg.	3,50 €
3	Altlacke, Altfarben	je Kg.	0,90 €
4	Altmedikamente	je Kg.	0,90 €
5	Aufsaug- und Filtermaterial	je Kg.	0,90 €
6	Behälter mit gefährlichen Stoffen z.B. Spraydosen	je Kg.	0,90 €
7	Emulsionen	je Kg.	0,90 €
8	Feuerlöscher (Gase in Druckbehältern)	je Kg.	2,50 €
9	Gaskartuschen	je Kg.	2,50 €
10	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)	je Kg.	1,50 €
11	Glasbruch (Leuchtstoffröhren)	je Kg.	3,50 €
12	Laborchemikalien	je Kg.	3,50 €
13	Laugen	je Kg.	3,50 €
14	Leuchtstoffröhren (alle Formen)	je Stück	0,25 €
15	Lösemittel im 60l Fass	je Kg.	2,50 €
16	Lösemittel in ASP	je Kg.	2,50 €
17	nichtchlorierte Maschinenöle	je Kg.	1,10 €
18	Nickel-Cadmium-Akku	je Kg.	5,00 €
19	PCB-haltige Kleinkondensatoren/ -trans formatoren	je Kg.	12,00 €
20	Pestizide	je Kg.	3,00 €
21	Pikrinsäure	je Stück	200,00 €
22	Quecksilberhaltige Abfälle	je Kg.	13,90 €
23	Reaktions- und Destillationsabfälle	je Kg.	2,50 €
24	Säuren	je Kg.	2,50 €
25	Tonerabfälle	je Kg.	0,90 €

26	Bleiakkus	je Kg.	-	€
27	Trockenbatterien	je Kg.	-	€
28	Unbekannte Chemikalien	je Kg.	9,00	€
29	Lachgas (restentleert)	je Stück	50,00	€

Preisliste AVEA Schadstoffannahmestelle

Nummer	Sonstige Preise Schadstoffentsorgung	Menge	Gebühr
1	Übernahmeschein	je Stück	10,50 €
2	Begleitschein	je Stück	14,00 €
3	Verkauf Sicherheitsbehälter 30l	je Stück	18,00 €
4	Verkauf Sicherheitsbehälter 60l	je Stück	22,00 €
5	Verkauf Sicherheitsbehälter 120l	je Stück	27,50 €
6	Behältermiete (z.B. ASP, IBC)		20,50 €
7	Anfahrtpauschale AVEA-Schadstoffmobil		120,00 €
8	Sortierkosten	je 15 Minuten	23,00 €